

**Richtlinie der Stadt Eberswalde für die Gewährung
freiwilliger kommunaler Zuwendungen
für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich
- Sozialförderrichtlinie -**

1. Zuwendungszweck und Grundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Eberswalde sieht sich verpflichtet, die Gestaltung und Weiterentwicklung des Gemeinwesens in der Stadt Eberswalde zu unterstützen und soziale Maßnahmen, Vorhaben und Projekte und auf diesem Gebiet tätige Vereine, Verbände und weitere Organisationsformen über den gesetzlichen Anspruch hinaus freiwillig und zusätzlich zu fördern. Im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie nach pflichtgemäßen Ermessen kann die Stadt Eberswalde freiwillige Zuwendungen auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie gewähren, um Maßnahmen zur Förderung der sozialen Chancengleichheit, des sozialen Miteinanders und der gleichberechtigten Teilhabe aller am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen sowie um Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen beziehungsweise diesen entgegenzuwirken. Dies zielt im Wesentlichen auf die Förderung von Bildungs-, Freizeit- und Aktivierungs- sowie Unterstützungs- und Hilfeangeboten für Personen mit besonderen sozialen Problemen und herausfordernden Lebenslagen, vor allem für Personen mit chronischer Erkrankung, Behinderung oder im hohen Lebensalter, für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten, für Personen mit geringem Einkommen oder Bezug von Transferleistungen, für Personen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung sowie für Familien, Elternteile beziehungsweise Alleinerziehende.

1.2 Abgrenzung

Die vorliegende Richtlinie umfasst die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Maßnahmen; gesetzliche Leistungen insbesondere nach einschlägigen Sozialgesetzbüchern – vor allem die Bücher II, VIII, IX und XII – sind von der vorliegenden Richtlinie ausdrücklich ausgenommen.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Eberswalde; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet. Weiterhin erfolgt die Gewährung von Zuwendungen nach dem Subsidiaritätsprinzip, so dass Zuwendungen gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise Spenden, Stiftungsmittel und/oder Mitgliedsbeiträge nachrangig gewährt werden.

2 Zuwendungsberechtigung und Zuwendungsfähigkeit

2.1 Zuwendungsberechtigung und Gegenstand von Zuwendungen

Zuwendungsberechtigt sind Vereine, Verbände und Organisationen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften sowie Stiftungen und Initiativen einschließlich Selbsthilfegruppen, die vorrangig im Stadtgebiet Eberswalde offene Maßnahmen entsprechend Punkt I.1 der vorliegenden Richtlinie für Personen durchführen, die überwiegend ihren Wohnsitz in der Stadt Eberswalde haben.

Zuwendungen können gewährt werden für einzelne zeitlich, fachlich, inhaltlich und/oder finanziell abgrenzbare Maßnahmen sowie für laufende Aufwendungen entsprechend Punkt I.1 der vorliegenden Richtlinie, sofern es sich nicht um Pflichtaufgaben des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin handelt. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Aufwendungen für

- a) Projekte, Veranstaltungen und weitere inhaltliche Maßnahmen
- b) Anschaffungen von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen
- c) ständig unterhaltene Beratungs- oder Geschäftsstellen, Büros, Treffpunkte und Begegnungsstätten.

2.2 Zuwendungsfähige Aufwendungen

2.2.1 Sachaufwendungen

Zuwendungsfähige Sachaufwendungen beinhalten alle Ausgaben, die für den Verwendungszweck unmittelbar notwendig werden; hierzu zählen insbesondere

- Kosten für Büromaterial und Telefonkosten,
- Druckausgaben, Kosten für Veröffentlichungen sowie Werbematerialien,
- Übersetzungskosten einschließlich Gebärdendolmetschen und Übersetzungen in Leichte Sprache,
- Fahrt- und Transportkosten sowie Übernachtungs- und Lebensmittelkosten bei mehrtägigen Ausflügen,
- Eintrittspreise für sowie die Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Seminare, Kurse oder Workshops,
- Miet- und Betriebsaufwendungen einschließlich Pachten für ständig unterhaltene Beratungs- oder Geschäftsstellen, Büros sowie Treffpunkte und Begegnungsstätten.

2.2.2 Honorare und Personalaufwendungen

Zuwendungsfähig sind Honorar- sowie im Einzelfall Personalaufwendungen, soweit sie unmittelbar und zuweisbar für die zur Leistungserbringung herangezogenen Personen anfallen. Die Höhe der angesetzten Honorare ist durch entsprechende Honorarordnungen oder Ähnliches zu belegen.

2.2.3 Anschaffungen

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen sowie Medien, soweit dies

- nicht alleiniger Antragsgegenstand ist,
- zur Realisierung von Maßnahmen entsprechend Punkt I.1 erforderlich wird, beispielsweise Spiele und Bastelmaterial, Technik und Unterhaltungselektronik, Literatur und Möbel sowie entsprechende Transportkosten; auch räumliche Ausgestaltungen im Sinne kleinteiliger Verschönerungsarbeiten sind zuwendungsfähig.

Die Gewährung von Zuwendungen für die Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen ist jährlich auf höchstens 500,- EUR brutto je Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerin sowie bezogen auf die jeweiligen zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen begrenzt.

2.3 Ausschluss der Gewährung von Zuwendungen und nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie ist ausgeschlossen für

- Maßnahmen mit vorwiegend religiösem, gewerkschaftlichem und/oder parteipolitischem Charakter,
- Sportvereine, sofern im Mittelpunkt der geplanten Maßnahme vordergründig rein sportliche Aktivitäten stehen,
- öffentliche Karnevals- beziehungsweise Faschingsveranstaltungen einschließlich Festumzüge sowie die Fertigung und/oder Beschaffung von Kleidung, Kostümen und Ähnlichem für solche Gruppen und Ensembles,
- Vereine, Verbände und Organisationen mit vorwiegend wirtschaftlichen, gewerblichen sowie kommerziellen Interessen und/oder Zielen,
- Maßnahmen mit jugendgefährdenden, verfassungsfeindlichen und/oder anderen diskriminierenden Inhalten.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähige Aufwendungen sind in der Regel

- Geschenke, Vergnügungsfeierlichkeiten und Repräsentationsaufgaben sowie alkoholische Getränke, Zigaretten und andere Rauschmittel,
- Pfand,
- Aufwendungen, die durch ein Versäumnis und/oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin entstehen,
- Zinsen, Abschreibungen, kalkulatorische oder fiktive Mieten sowie Zinsverluste,
- Verwaltungsgemeinschaftsausgaben beziehungsweise sogenannte Overheadausgaben.

Für beantragte Maßnahmen, die von einem anderen Zuwendungsempfänger beziehungsweise einer anderen Zuwendungsempfängerin bereits in inhaltlich und fachlich, strukturell oder räumlich wesentlich analoger Weise durchgeführt werden und hierfür eine Zuwendung auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie bewilligt wurde, weist die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde auf die Nutzung entsprechender Synergieeffekte hin. Sofern die gemeinsame Nutzung von Ressourcen nicht möglich ist, muss dies schriftlich erklärt werden.

Die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Verwendungsnachweisprüfung

3.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag hin gewährt; es ist hierfür das Formular „Antrag auf Gewährung einer freiwilligen kommunalen Zuwendung für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich“ zu verwenden.

Jeweils bemessen nach den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen

- bei Antragstellern beziehungsweise Antragstellerinnen mit mehrheitlich oder ausnahmslos hauptamtlich Tätigen in Höhe von mindestens 25 Prozent,
- bei Antragstellern beziehungsweise Antragstellerinnen mit sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätigen in Höhe von mindestens 10 Prozent.
- Für Selbsthilfegruppen und andere ausnahmslos ehrenamtlich organisierte Gruppen und/oder Initiativen entfällt die Pflicht, als Antragsteller beziehungsweise Antragstellerin einen Eigenanteil nachzuweisen.

Eigenanteile können auch in Form von Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen Dritter oder Spenden sowie durch freiwillige, unentgeltliche Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin erbracht werden, welche mit einem Gegenwert von 10,45 EUR pro volle Stunde bzw. den gesetzlichen Mindestlohn im Land Brandenburg anerkannt werden. Bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin gegen Entgelt beschäftigte Personen und/oder geleistete Überstunden sind von dieser Regelung ausgenommen.

Liegt der Zuwendungszweck auch im Interesse Dritter, sollen diese sich angemessen an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme beteiligen.

Die Auszahlungsmodalitäten sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

3.2 Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen

Zuwendungen auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie werden auf den „Antrag auf Gewährung einer freiwilligen kommunalen Zuwendung für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich“ hin gewährt. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular an die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde zu richten, welche die Angemessenheit und Erforderlichkeit der beantragten Zuwendung dem Grunde nach sowie der Höhe nachprüft; gegebenenfalls werden von dem Antragsteller beziehungsweise von der Antragstellerin weitere begründende Unterlagen eingefordert.

Die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie mittels schriftlichem Bescheid; dessen verbindlicher Bestandteil ist die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – kurz: ANBest-P –.

Beantragte Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Bei beantragten Maßnahmen mit einer Fördersumme von mehr als 2.000,00 EUR kann der zuständige Fachausschuss eine Empfehlung abgeben. Die Frist zur Beantragung einer Zuwendung auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie endet 30 Kalendertage vor dem geplanten Maßnahmebeginn; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Beantragung einer Zuwendung auf 14 Kalendertage vor Maßnahmebeginn verkürzt werden, soweit die beantragte Zuwendungssumme 2.000,00 EUR brutto nicht übersteigt. Ein nicht fristgerecht gestellter, unvollständiger und/oder fehlerhafter Antrag kann von der Stadt Eberswalde zurückgewiesen beziehungsweise mit einer Ablehnung beschieden werden.

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

3.3 Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung gewährter Zuwendungen und Prüfrechte

Mit dem Formular „Nachweis über die Verwendung der gewährten freiwilligen kommunalen Zuwendung für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich“ hat der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin die Gesamtaufwendungen und -einnahmen sowie über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendung zu belegen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin einen schriftlichen Bescheid, in dem das Prüfergebnis dargestellt wird. Die mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Originalbelege werden nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin zurückgegeben.

Die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde behält sich vor, Verwendungsnachweise vertieft zu prüfen. Damit bedingt die Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie, dass der Stadt Eberswalde durch den Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ein umfassendes Prüfrecht eingeräumt wird. Hiernach ist die Stadt Eberswalde, insbesondere deren Rechnungsprüfungsamt berechtigt, Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

4 Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie der Stadt Eberswalde für die Gewährung freiwilliger kommunaler Zuwendungen für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich – Sozialförderrichtlinie“ tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde“ vom 18.12.2009 außer Kraft.